

Nachtrag zu VS-Nr. K05867-35-0/4

Besondere Vereinbarung

Im Rahmen des oben genannten Vertrages sind auch Lehrerinnen/Lehrer an Ersatzschulen im Sinn von §§ 100 ff. des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) mitversichert.

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen.